

## **Haus- und Nutzungsordnung der Kunsteisbahn in Olten**

### **A. Allgemeines**

Die vorliegende Haus- und Nutzungsordnung hat Gültigkeit für alle Nutzungsarten und Veranstaltungen auf der Kunsteisbahn in Olten, sofern und soweit in einem separat abgeschlossenen Veranstaltungsvertrag nicht andere, respektive abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

***Mit dem Betreten der Anlagen der Sportpark Olten AG (Kunsteisbahn und Nebenanlagen) anerkennt der Besucher/die Besucherin die Bestimmungen sowohl dieser Hausordnung, als auch der Betriebsordnung (beides abrufbar unter [www.sportpark-olten.ch](http://www.sportpark-olten.ch)). Anweisungen des Betriebspersonales ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzeln Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten.***

### **B. Zutrittsberechtigung**

Das Betreten und Benützen der Anlage ist während der Eissportzeit nur zu den ordentlichen Öffnungszeiten (08.30 – 23.00 Uhr) gestattet. Während dieser Zeit wird die Anlage durch das Personal betreut. Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Eissportzeit sind nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung erlaubt.

Die Benutzer der Angebote auf unserer Anlage (Nutzung Eisfläche, Inlineanlage etc.) ist nur mit einem gültigen Ticket, respektive gültig abgeschlossenem Mietvertrag gestattet. Nutzer haben auf Verlangen dem Betriebspersonal ein gültiges Ticket bzw. Quittung, respektive die Mietbestätigung vorzuweisen.

Ein gelöstes Einzelticket berechtigt nur zum einmaligen Eintritt auf der Anlage. Bei fehlenden oder ungültigen Eintrittsausweisen ist eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung der Sportpark Olten AG (nachfolgend kurz: SPOAG) zu bezahlen.

Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Das Parkieren auf der Anlage der SPOAG sowie auf deren Vorplätzen ist Unbefugten verboten (richterliches Verbot). Es sind die umliegenden öffentlichen Parkplätze zu benutzen.

### **C. Annullationen**

Bei Annullationen von Miet- und Veranstaltungsreservationen ist jedenfalls eine Grundbearbeitungsgebühr von CHF 75.- zu bezahlen. Weitere Unkostenbeiträge bleiben vorbehalten.

Annullationen sind- vorbehältlich der Grundgebühr gemäss Absatz 1 hievore - bis 21 Tage vor dem Anlass kostenfrei möglich. Bei Annullationen weniger als 21 Tage vor dem Anlass ist die gesamte Gebühr geschuldet. Separate schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### **D. Nutzungen / Reservationen**

Die Nutzungsart ergibt sich aus dem Ticket, dem Miet- oder Veranstaltungsvertrag. Nutzungen, welche von der vereinbarten abweichend, müssen von der Geschäftsleitung separat bewilligt sein. Untervermietung oder Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt. Die zur Nutzung zugeteilten Anlageteile sowie die Nutzungsdauer sind strikte einzuhalten.

Die ordnungsgemässe Durchführung von bewilligten Anlässen / Nutzungen (Ordnung / Sicherheit / Sanität inkl. entsprechende Ausrüstung etc.) ist durch den Mieter / Veranstalter sicherzustellen. Soweit betrieblich möglich, stehen die Mitarbeiter/-innen der SPOAG unterstützend zur Verfügung. Bei Personenverletzungen steht ein Sanitätszimmer zur Verfügung.



## **E. Verantwortung, Haftung und Sicherheit**

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche insbesondere durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen oder Sachbeschädigungen Dritter lehnt die SPOAG jegliche Haftung ab.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Das Betreten von gesperrten Sektoren der Anlage ist verboten. Auch hier lehnt die SPOAG bei Zuwiderhandlung jegliche Haftung ab.

## **F. Betriebsordnung**

Die detaillierte Betriebsordnung Bestimmungen zur Datenschutzverordnung sowie das Reglement «Videoüberwachung» sind in separaten Dokumenten festgehalten (siehe Hinweis Lit. A oben). Daraus, respektive darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

Auf der ganzen Anlage inklusive Umgebung ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Spielgeräte sind nach der Benützung gemäss Anweisungen des Personals zu versorgen. Nicht gestattet ist insbesondere:

- Rauchen in der Eishalle und den Nebenräumen sowie im Restaurant, ausgenommen in den dafür markierten Bereichen.
- Betreten der Anlagen unter Alkoholeinfluss bzw. das Mitbringen alkoholischer Getränke.
- Mitbringen von Glasbehältnissen und gefährlichen Stoffen und Gegenständen.
- Mitbringen und/oder das Abbrennen von Feuerwerk, Signalraketen oder ähnlichem.
- Verzehr von Speisen und Getränken auf den Eisflächen.
- Verzehr von Speisen und Getränken in den Garderoben, welche nicht für die Sportausübung benötigt werden.
- Betrieb eigener Musikapparate.
- Das Befahren auf dem Gelände der Eissportanlage mit Scootern, Trottinets u.ä..

Garderoben sind sowohl von Einzelnutzern, als auch Gruppen in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Für die Reinigung übermässiger Verschmutzung wird eine Gebühr von mindestens CHF 100.— in Rechnung gestellt.

## **G. Sorgfaltspflicht**

Der gesamten Infrastruktur (insbesondere Gebäude, Räumlichkeiten, Eisfeld), den Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.

Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässigen, vorsätzlich oder gar mutwillig verursachten Schäden. Die Kosten für solche Schäden werden dem Verursacher zu Wiederbeschaffungspreisen in Rechnung gestellt. Altersentwertungsabzüge oder ähnliches werden nicht akzeptiert. Zusätzlich ist eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung der SPOAG zu entrichten.

Bei nachweislich mutwillig verursachten Schäden (wie z.B. bei Stockschlägen und Schlittschuhstössen gegen Türen, WC-Anlagen, Garderoben etc.) ist die Betriebsleitung berechtigt, ein Stadionverbot auszusprechen.

## **H. Eisbetrieb**

Das Betreten der Eisfläche während der Eisreinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Das Eisfeld darf nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden. Eishockey darf nur auf den dafür zugeteilten Eisflächen gespielt werden.

Einzelne Bereiche der Eisfelder aus betrieblichen Gründen für den Eislauf oder Eishockey zu öffnen oder zu schliessen ist dem Betriebspersonal überlassen. Den entsprechenden Anordnungen ist strikte nachzuleben. Am 25. Dezember bleibt die Anlage ganztags geschlossen.

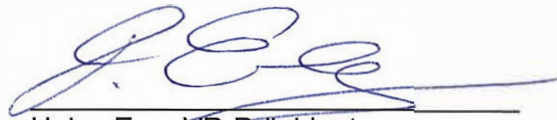
Die Anlage ist nach der letzten Veranstaltung / dem letzten Training spätestens innerhalb von 45 Minuten zu verlassen. Danach wird die Anlage geschlossen. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.

Olten, 26. August 2025

Für die **Sportpark Olten AG**



Dino Bardelli, Geschäftsführer



Heinz Eng, VR-Präsident